

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Vom 5. September 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6910 Buchstabe c“ durch die Angabe „6918“ ersetzt und werden die Wörter „und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist“ gestrichen.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:
  - a) Tarifstelle 1002 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „3,07“ durch die Angabe „3,10“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „10,23 – 17,90“ durch die Angabe „10,25 – 18“ ersetzt.
  - b) Tarifstelle 1003 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „2,56 – 25,56“ durch die Angabe „3 – 26“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
  - c) In Tarifstelle 1081 Buchstabe b wird die Angabe „4,09 – 20,45“ durch die Angabe „4,50 – 21“ ersetzt.
  - d) In Tarifstelle 1791 wird die Angabe „6,14 – 58,80“ durch die Angabe „6,50 – 60“ ersetzt.
  - e) In Tarifstelle 1901 wird die Angabe „36,79 – 741,37“ durch die Angabe „38 – 745“ ersetzt.
  - f) Tarifstelle 1974 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,10“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
  - g) Der Tarifstelle 2245 wird folgender Buchstabe g angefügt:
 

„g) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflage zur Erlaubnis 50 – 1500“
  - h) Den Tarifstellen 2246, 2247 und 2248 wird jeweils folgender Buchstabe c angefügt:
 

„c) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 – 1000“
  - i) In Tarifstelle 2249 wird Buchstabe d aufgehoben.
  - j) Tarifstelle 2326 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe g wird die Angabe „9,20 – 296,04“ durch die Angabe „9 – 296“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe i wird die Angabe „6,14 – 153,39“ durch die Angabe „6 – 154“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe j wird die Angabe „10,74 – 869,20“ durch die Angabe „11 – 869“ ersetzt.
  - dd) Buchstabe l wird aufgehoben.
  - ee) In Buchstabe m wird die Angabe „30,68“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
  - ff) Buchstabe n wird aufgehoben.
  - gg) In der Anmerkung am Ende der Tarifstelle wird im Wortlaut zu Buchstabe a die Angabe „16,87“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
- k) Nach Tarifstelle 2326 wird folgende Tarifstelle 2327 eingefügt:
 

„2327	Amtshandlungen nach § 5 des Gaststättengesetzes	
	a) Erlass von Auflagen bei erlaubnisbedürftigen Gaststättetrieben gemäß § 5 Absatz 1 des Gaststättengesetzes	50 – 400
	b) Erlass einer Anordnung bei erlaubnisfreien Gaststättetrieben gemäß § 5 Absatz 2 des Gaststättengesetzes	50 – 400“
- l) In Tarifstelle 2345 wird die Angabe „123,73“ durch die Angabe „100 – 500“ ersetzt.
- m) In Tarifstelle 2347 wird die Angabe „59,31“ durch die Angabe „100 – 500“ ersetzt.
- n) Tarifstelle 2531 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „84,36 – 2075,33“ durch die Angabe „84 – 2075“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „13,80 – 401,88“ durch die Angabe „14 – 402“ ersetzt.
  - cc) In den Buchstaben c und d wird die Angabe „3,07“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.
  - dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 

„e) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 – 1000“
- o) In Tarifstelle 2610 Buchstabe b wird die Angabe „20“ durch die Angabe „40 – 500“ ersetzt.
- p) Tarifstelle 2765 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „118,11 – 1181,08“ durch die Angabe „118 – 1181“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „13,80 – 154,92“ durch die Angabe „14 – 155“ ersetzt.
  - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „14,32“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
  - dd) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „29,14“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „58,80“ durch die Angabe „59“ ersetzt.
    - ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „58,80“ durch die Angabe „59“ ersetzt.
  - ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 

„e) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 – 800“

- q) In Tarifstelle 4305 wird die Anmerkung am Ende der Tarifstelle wie folgt gefasst:  
 „Gebührenfrei:  
 Nichtschülerprüfung für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach den SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule sowie für Waldorfschülerinnen und -schüler.“
- r) Tarifstelle 6903 wird wie folgt gefasst:  
 „6903 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anliegergebrauch und Sondernutzung
- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) Entscheidung über das Vorliegen eines Anliegergebrauchs auf Antrag   | 40                            |
| b) Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für Sondernutzungserlaubnisse, u. a. für den Einsatz von Schrägaufzügen, Mobilkränen, Hebebühnen und Liften – je Zulassung  | 250                           |
| Anmerkung:<br>Die Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren ermöglicht bezirksübergreifend die Erteilung von einheitlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Nutzung von Straßenland an wechselnden Einsatzorten.   |                               |
| c) Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis   | 1/10 – 5/10 der vollen Gebühr |
|   | mindestens jedoch 15          |
| d) Zustimmung zur Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf den oder die Rechtsnachfolger   | 30                            |
| e) schriftliche oder elektronische Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion  | 40                            |
| f) Entscheidungen zu Sondernutzungsgebühren   |                               |
| 1. Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei unerlaubter Sondernutzung, je Vorgang   | 50 – 200                      |
| 2. vorbehaltene Nachprüfung oder nachträgliche Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei Erteilung einer Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung, je Vorgang | 50 – 200                      |
| g) Amtshandlungen im Zusammenhang mit Aufgrabeverboten  |                               |
| 1. Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form über den Umfang oder die Dauer eines Aufgrabeverbots, je Anfrage  | 30                            |
| 2. Erteilung einer Ausnahme zu einem Aufgrabeverbot, je Maßnahme  | 80 – 250                      |
| h) allgemeine Zulassung einer Sondernutzung – je Zulassung  | 100 – 600“                    |
- s) Der Tarifstelle 6905 wird folgender Buchstabe c angefügt:  
 „c) stationsunabhängiges Anbieten gewerblicher Mietflotten, je Erlaubnis 120“
- t) Tarifstelle 6911 wird wie folgt geändert:  
 aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
 „a) Sitzgelegenheiten sowie Wartehallen und vergleichbare Witterungsschutzeinrichtungen an Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs, je Standort 40“  
 bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
 „b) Fahrgastinformationsanzeiger und Fahrausweisautomaten des Öffentlichen Personennahverkehrs, je Standort 40“  
 cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:  
 „d) Stationen für Mietfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Lastenfahrräder, Motorroller, Elektrokleinstfahrzeuge, Carsharing-Fahrzeuge u. Ä.) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen, je Station 60“  
 dd) Folgender Buchstabe g wird angefügt:  
 „g) anbieterneutrale Mikro-Depot-Container und anbieterneutrale Packstationen, je Anlage 60“
- u) Tarifstelle 6918 wird wie folgt geändert:  
 aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Wörter „nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ gestrichen.  
 bb) In Buchstabe c werden die Wörter „sog. Kleine Zustimmung“ durch die Wörter „Kleine Baumaßnahmen“ ersetzt.
- v) Tarifstelle 6919 wird wie folgt gefasst:  
 „6919 Ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes oder § 8 Absatz 7a des Bundesfernstraßengesetzes 100 – 300“
- w) Tarifstelle 6921 wird wie folgt gefasst:  
 „6921 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugs auf städtischen Wochenmärkten (einschließlich begonnener Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen) 120
- Anmerkung:  
 Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.  
 Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z. B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.  
 Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon,

ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.

Die Kosten des beauftragten Abschleppunternehmens sind mit der Gebühr nicht abgegolten.“

- x) Tarifstelle 7861 wird aufgehoben.
- y) Tarifstelle 8351 wird wie folgt gefasst:  
 „8351 Amtshandlungen nach dem Spielhallengesetz Berlin
- a) Erlaubnisse für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen
- |                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Erlaubnis zum Betrieb         | 1000 – 3000                       |
| 2. Erlaubnis zur Stellvertretung | 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 |
- b) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 100 – 1500“
- z) Tarifstelle 8399 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „100,21 – 1479,17“ durch die Angabe „100 – 1500“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „13,80 – 569,17“ durch die Angabe „14 – 600“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „14,32“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „14,83“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „697,40“ durch die Angabe „700“ ersetzt.

ee) In Buchstabe e wird die Angabe „43,97“ durch die Angabe „60 – 400“ ersetzt.

ff) In Buchstabe f wird die Angabe „6,14 – 59,31“ durch die Angabe „7 – 60“ ersetzt.

gg) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Veranstaltungserlaubnis 50 – 500“

aa) In Tarifstelle 8802 wird die Angabe „46,02 – 539,92“ durch die Angabe „46 – 540“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. September 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers  
Senator für Finanzen